

FO-324	Formular	 Seite 1 von 2
Version: C Gültig ab: 01.01.2024	ERZEUGERERKLÄRUNG	

Anlieferung von Grünschnitt aus Privathaushalten durch beauftragte Dritte

Diese Erzeugererklärung ist bei Übergabe der Abfälle an den beauftragten Dritten auszufüllen und diesem im Original zu übergeben. **Die Erklärung ist bei der Anlieferung an der Anlage / Waage abzugeben!**

Eine unentgeltliche Anlieferung ist nur einmal pro Tag unter Vorlage der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erzeugererklärung **im Original** und nur für sortenreine Grünschnittabfälle (krautig oder holzig) in haushaltsüblicher Menge möglich.

Weitere wichtige Hinweise finden Sie auf der Rückseite des Formulars.

Angaben zum Abfallerzeuger / Herkunft des Grünschnitts:	
Name, Vorname	
Straße / Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Angaben zum Eigentümer / Hausverwaltung:	
Name	
Straße / Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Kundennummer*	5. <small>* Diese finden Sie auf Ihrem Gebührenbescheid</small>

Ich habe folgendes Unternehmen mit der Anlieferung von

- Grünschnitt, holzig** (*unentgeltlich*)
 Grünschnitt, krautig** (*unentgeltlich*)
 Mischanlieferung Grünschnitt** (*gebührenpflichtig!*)
 Wurzelholz** (*entgeltpflichtig!*)

bei der AVR Anlage** Wiesloch, Sinsheim, Ketsch oder Hirschberg

beauftragt.

** Zutreffendes bitte ankreuzen

Angaben zum Beauftragten Dritten (Transporteur):	
Firma	
Ansprechpartner	
Straße / Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Tag der Anlieferung:	KFZ-Kennzeichen:
-----------------------------	-------------------------

Ort, Datum

Unterschrift Abfallerzeuger

FO-324	Formular	 Seite 2 von 2
Version: C Gültig ab: 01.01.2024	ERZEUGERERKLÄRUNG	

Wichtige Hinweise

Gemäß der aktuell geltenden Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) für den Rhein-Neckar-Kreis^{***} können an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Abfallerzeuger holzigen oder krautigen Grünschnitt sortenrein getrennt, unentgeltlich bei den zugelassenen Abfallanlagen anliefern. Bei einer vermischten Anlieferung der beiden Fraktionen werden für die Entsorgung Gebühren erhoben. Die Anlieferung von Wurzelholz ist grundsätzlich entgeltpflichtig.

Der Abfallerzeuger kann sich dazu Dritter bedienen. Bei der Anlieferung ist ein Nachweis (Erzeugererklärung) über die Herkunft der Abfälle zu führen.

Eine unentgeltliche Anlieferung von Großmengen mit mehr als 10 m³ ist nur auf der AVR Anlage Wiesloch möglich.

Für die vorgenannten Abfallarten gelten folgende Definitionen:

Grünschnitt, holzig § 6 (11) AbfWS ^{*}**

Pflanzlicher Abfall aus der häuslichen Gartenpflege, beispielsweise Strauch- und Baumschnitt. Hierzu zählen nicht von Bakterienkrankheiten (wie zum Beispiel Feuerbrand) befallene Pflanzenteile und Pflanzen, Wurzelholz (Durchmesser größer 20 cm).

Grünschnitt, krautig § 6 (10) AbfWS ^{*}**

Grünschnitt aus privaten Haushaltungen wie Laub, Rasenschnitt, Topfpflanzen, Schnittblumen und sonstige pflanzliche Kleinteile. Hierzu zählen nicht Heu und Stroh.

Mischanlieferung Grünschnitt

Der Begriff Mischanlieferung Grünschnitt bezeichnet eine gleichzeitige, vermischte Anlieferung der beiden Fraktionen Grünschnitt holzig und krautig. Nach dem Abgaben- und Gebührenverzeichnis zur AbfWS kommen dafür Gebühren in Höhe von 13,20 € für Anlieferungen je 0,5 m³ bzw. 105,50 €/t (Pauschalgebühr bis 200 kg 21,10 €) zum Ansatz (OZ. 297 – 299^{***}).

Wurzelholz

Wurzelholz sind Baum- oder Strauchwurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm. Gemäß der geltenden Preisliste der AVR Kommunal AöR kommt dafür ein Entgelt in Höhe von 107,10 €/t (Kleinmengenauspauschale bis 200 kg 23,80 €, jeweils incl. 19 % MwSt.) zum Ansatz.

^{***} Abfallwirtschaftssatzung für den Rhein-Neckar-Kreis vom 14.12.2021 (zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2023, bekannt gemacht am 14.12.2023 unter www.rhein-neckar-kreis.de) – gültig ab 01.01.2024